KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Generalsekretariat

22. September 2026

ANHÖRUNGSBERICHT

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG); Änderung

Zusammenfassung

Gestützt auf eine Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG) vom 24. März 2006 durch den Bundesgesetzgeber am 26. November 2025 hat der Kanton Aargau den vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende spätestens per 1. Januar 2029 umzusetzen (Art. 17 Abs. 2 Bst. k). Denn aufgrund der unterschiedlichen Mitarbeiterstruktur der ihnen angeschlossenen Unternehmen unterscheiden sich die Beitragssätze der einzelnen Familienausgleichskassen stark. Die Kantone treffen ausserdem Begleitmassnahmen, damit die Effizienz und die Effektivität der Familienausgleichskassen gesteigert werden (Art. 28c FamZG).

Mit dem vollen Lastenausgleich werden die Kosten für die Finanzierung der Familienzulagen zwischen den Familienausgleichskassen mit überdurchschnittlicher und den Familienausgleichskassen mit unterdurchschnittlicher Belastung ausgeglichen. Es ist an den Kantonen, festzulegen, wie sie ihr System ausgestalten.

Elf Kantone kannten 2023 bereits einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende (BE, LU, SZ, OW, NW, ZG, BL, TI, VD, GE und JU).[1] Drei Kantone (UR, SO und SH) führten einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende, nicht aber für Selbständigerwerbende durch. Sechs Kantone wendeten einen teilweisen Lastenausgleich an (ZH, FR, BS, GR, SG, VS). Der Kanton Aargau zählte zu den Kantonen (GL, AR, AI, AG, TG und NE), welche bisher kein Lastenausgleichssystem eingeführt haben.

Der Regierungsrat schlägt eine schlanke Umsetzung mit einer Ausgleichszahlung im Folgejahr vor. Es wird für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende gemeinsam nur ein Ausgleich durchgeführt, was den Verwaltungsaufwand leicht reduziert. Für den Ausgleich sollen lediglich die ausbezahlten Familienzulagen und die AHV-pflichtige Lohnsumme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die AHV-pflichtige Einkommenssumme der Selbständigerwerbenden berücksichtigt werden. Dies lässt den Familienausgleichskassen Spielraum bei der Festsetzung ihrer Beitragssätze. Es stärkt ausserdem den Wettbewerb unter den Kassen, weil ihre Mitgliederstruktur ihre Kosten künftig weniger stark beeinflussen wird. Die Durchführung soll bei der kantonalen Verwaltung liegen.

Die Umsetzung der Vorlage hätte für das Bezugsjahr 2024 im Kanton Aargau zu Ausgleichszahlungen in der Grössenordnung von 19,5 Millionen Franken an die Netto-Empfänger geführt.[2] Der durchschnittliche Risikosatz lag bei 1,24 %. Auch künftig können die Familienausgleichskassen die Verwaltungskostenansätze individuell festlegen. Abrechnungsstellen bleiben zulässig.

Der geringfügige administrative Mehraufwand des Kantons soll mit einer Kostengebühr durch die Familienausgleichskassen vergütet werden.

[1] Vgl. dazu die Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Familienzulagengesetzes vom 24. Mai 2023, BBl 2023 1469, S. 2.

[2] Die Auswirkungen der Anpassungen der Zulagen im Kanton Aargau per 1. Januar 2025 und per 1. Januar 2026 können von den aktuell verfügbaren Zahlen nicht abgebildet werden. Grundlage der vorliegenden Berechnungen bildet die Statistik der Familienzulagen des Bundesamts für Sozialversicherungen. Weil für den Kanton Aargau derzeit von einem gemeinsamen Ausgleich für Arbeitgeber und Selbständigerwerbende ausgegangen wird, wurde dieses Modell den Berechnungen zugrunde gelegt.

1. Ausgangslage

Im Rahmen des FamZG sind die Kantone für die Aufsicht, Finanzierung und Organisation der Familienzulagen zuständig. Die Durchführung der Familienzulagen obliegt den unterschiedlich organisierten Familienausgleichskassen, welche abhängig von ihrer Mitgliederstruktur unterschiedliche Risiken tragen. Gemäss § 16 des Einführungsgesetzes über die Familienzulagen (EG FamZG) vom 24. März 2009 legt jede Familienausgleichskasse die Höhe des Beitragssatzes fest und berücksichtigt dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Äufnung der Schwankungsreserve und für die Deckung der Verwaltungskosten. Der Kanton Aargau ist einer von sechs Kantonen, welcher derzeit über keinen vollen oder teilweisen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen verfügt.

Der Grosse Rat hat die Einführung eines Lastenausgleichs im Kanton Aargau mit Beschluss vom 16. Dezember 2008 (GRB-Nr. 2008-2116) in erster Lesung zu einer Änderung des EG FamZG mit 81 gegen 43 Stimmen abgelehnt. Am 15. März 2024 hat der Bundesgesetzgeber gestützt auf die Botschaft 23.050 des Bundesrats vom 24. Mai 2023 (BBl 2023 1470) und die vorgängige Motion Baumann (17.3860) mittels Revision des FamZG beschlossen, dass die Kantone, welche noch keinen vollen Lastenausgleich kennen, innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmungen spätestens auf den 1. Januar 2029, einen vollen Lastenausgleich einführen müssen.

Vor diesem Hintergrund sind die grundlegenden bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Familienzulagen von zentraler Bedeutung, um die Notwendigkeit und Ausgestaltung des kantonalen Lastenausgleichs einzuordnen.

1.1 Übersicht über die Familienzulagen

Der Bund erhielt 1945 mit dem Familienschutzartikel (heute Art. 116 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999) die Kompetenz zur Gesetzgebung im Bereich der Familienzulagen. Im Kanton Aargau trat das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am 1. Januar 1965 in Kraft. Seit 2009 ist auf Bundesebene das FamZG in Kraft. Es harmonisierte die Mindestleistungen im Bereich der Kinder- und Ausbildungszulagen und erweiterte den Kreis der Anspruchsberechtigten.

Die Zuständigkeit zur Regelung der Aufsicht, Finanzierung und Organisation verblieb bei den Kantonen. Die kantonale Umsetzung erfolgt durch das EG FamZG und durch die Verordnung zum EG Familienzulagengesetz (V EG FamZG) vom 11. November 2009. Die letzte Anpassung dieser Rechtsgrundlagen erfolgte per 1. Januar 2026. Seitdem betragen die Kinderzulagen Fr. 225.– und die Ausbildungszulagen Fr. 278.–. Damit liegen beide Zulagen neu Fr. 10.– über den vom Bund vorgegebenen Minimalbeträgen. Der Kanton Aargau kennt keine Geburts- oder Adoptionszulagen.

Anspruch auf Familienzulagen haben alle Arbeitnehmenden, alle Selbständigerwerbenden sowie Nichterwerbstätige mit bescheidenen Einkommen; hierzu zählen auch arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen. Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden im Kanton Aargau durch den Kanton finanziert. Der Einbezug dieser Zulage in den Lastenausgleich ist nicht zulässig. Für die Beschäftigten in der Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung, welche im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952 präzisiert wird. Sie sind vom Lastenausgleich ebenfalls nicht betroffen.

Mit den Familienzulagen sollen die Kosten, die durch die Betreuung eines oder mehrerer Kinder entstehen, teilweise ausgeglichen werden. Für die Familienzulagen gilt das Prinzip "Ein Kind, eine Zulage". Dies bedeutet zum einen, dass pro Kind nur Anspruch auf eine Zulage besteht. Zum anderen, dass grundsätzlich für jedes Kind, unabhängig von der individuellen Situation der Eltern, Anspruch auf eine Zulage besteht. Familienzulagen können für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr sowie für Kinder in Ausbildung bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr beantragt werden. Dabei gilt grundsätzlich das Erwerbsortprinzip. Das bedeutet, dass den Versicherten die Zulagen nach der Familienzulagenordnung an ihrem Arbeitsort ausgerichtet werden. Im Gegensatz zur AHV werden die

Beiträge allein von den Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden getragen. Sie sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen, die für die Durchführung der Familienzulagen zuständig ist.

1.2 Übersicht über die Familienausgleichskassen

Im Jahr 2024 waren 45 Familienausgleichskassen im Kanton Aargau zugelassen. Es wurden insgesamt 330 Millionen Franken für die Familienzulagen im gesetzlichen Umfang ausbezahlt. Es waren fünf berufliche und zwischenberufliche Kassen im Kanton zugelassen. 39 Kassen werden von den AHV-Verbandsausgleichskassen geführt. Jeder Kanton muss ausserdem eine kantonale Familienausgleichskasse errichten und deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse übertragen (Art. 17 Abs. 1 FamZG). Im Kanton Aargau erfüllt die SVA Aargau diese Funktion. Sie übernimmt eine Auffangfunktion, indem sie Arbeitgeber, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige aufnimmt, die keiner anderen Familienausgleichskasse angeschlossen sind.

Eine Alternative zu einer eigenen Familienausgleichskasse bietet im Kanton Aargau die Abrechnungsstelle. 2024 haben acht Verbandsausgleichskassen und anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen ihre Mitglieder bei der SVA Aargau mit deren Beitragssatz versichert und so von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Durchführung der Familienzulagen wird dabei von der Abrechnungsstelle übernommen. Die SVA Aargau entschädigt den Abrechnungsstellen diese Dienstleistung. Dadurch lässt sich das berechtigte Anliegen der Arbeitgeber umsetzen, dass sie die Beiträge für die AHV/IV/EO sowie die Familienzulagen mit der gleichen Kasse abrechnen können (*One-Stop-Shop*).

Mit dem vollen Lastenausgleich verliert der Hauptgrund, weshalb eine Verbandsausgleichskasse in einem Kanton keine eigenständige Familienausgleichskasse führen will, an Gewicht: ein höherer Beitragssatz als jener der kantonalen Familienausgleichskasse.[3] Es ist deshalb zu erwarten, dass nach Einführung des vollen Lastenausgleichs Abrechnungsstellen durch eigene Familienausgleichskassen abgelöst werden könnten.

Im Kanton Aargau wird das Gesuch um Anerkennung einer Familienausgleichskasse durch die zuständige kantonale Aufsichts- bzw. Durchführungsstelle im Bereich Familienzulagen geprüft (vgl. §§ 8 und 18 des EG FamZG sowie § 6 der V EG FamZG). Für berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen ist das Departement Gesundheit und Soziales zuständig. Die Anerkennung einer Familienausgleichskasse einer AHV-Ausgleichskasse erfolgt ohne Voraussetzungen durch die kantonale Familienausgleichskasse. Die Aufsicht erfolgt, indem die von den Kassen eingereichten Unterlagen durch die zuständige Stelle beim Kanton geprüft werden. Die Familienausgleichskassen stellen dazu ihren Tätigkeitsbericht, ihre Rechnung, ihren Revisionsbericht und ihr Verzeichnis der verantwortlichen Kassenorgane zur Verfügung (§ 15 Abs. 1 V EG FamZG).

1.3 Finanzierung der Familienzulagen

Die Finanzierung der Familienzulagen nach FamZG erfolgt mit Ausnahme der Familienzulagen für Nichterwerbstätige im Ausgaben-Umlageverfahren. Die Beiträge, welche Arbeitgeber und Selbständigerwerbende entrichten, müssen in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet werden (Art. 16 Abs. 2 FamZG). Die Kantone haben weitreichende Kompetenzen zur Ausgestaltung der Finanzierung der Familienzulagen (Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 Bst. j FamZG).

Gemäss geltendem kantonalem Recht legt jede Familienausgleichskasse die Höhe des Beitragssatzes für die bei ihnen angeschlossenen Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden fest (§ 16 Abs. 1 EG FamZG). Die Höhe der Beitragssätze bewegte sich 2024 bei den Selbständigerwerbenden im Kanton Aargau zwischen 0,8 % und 2,3 % und bei den Arbeitgebern zwischen 1 % und 2,29 %.

[3] Vgl. dazu die Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Familienzulagengesetzes vom 24. Mai 2023, BBl 2023 1469, S. 16.

Die Familienausgleichskassen sind verpflichtet, durch die Äufnung einer Schwankungsreserve für das finanzielle Gleichgewicht zu sorgen (Art. 15, Abs. 3 FamZG). Aus der Schwankungsreserve sind Defizite zu decken und Einnahmenschwankungen im Jahresverlauf auszugleichen. So können kurzfristige Anpassungen des Beitragssatzes vermieden werden. Die Schwankungsreserve soll mindestens 20 % und höchstens 100 % einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen betragen.

1.4 Lastenausgleich im Aargau

Im Kanton Aargau fand die Diskussion über die Einführung eines Lastenausgleichssystems im Rahmen der Familienzulagen bereits im Jahr 2008 und 2009 statt. Im Zuge des Erlasses des EG FamZG hatte der Regierungsrat die Einführung eines solchen Systems vorgeschlagen. Der Grosse Rat lehnte die Vorlage in der parlamentarischen Debatte mit 81 gegen 43 Stimmen ab.

Vor diesem Hintergrund sprach sich der Regierungsrat bezüglich des vorliegenden Geschäfts in der auf die Motion Baumann folgenden Vernehmlassung gegen die Einführung eines Lastenausgleichs aus. Er befürwortete den Erhalt des bestehenden Handlungsspielraums der Kantone, weil die Einführung eines einheitlichen Systems regionale, bedarfsgerechte Lösungen behindern würde und im Widerspruch zum föderalistischen Prinzip der Familienpolitik stünde.

2. Handlungsbedarf

2017 wurde im Ständerat die Motion Baumann (17.3860) eingereicht. Diese verlangt, dass die Kantone verpflichtet werden, einen vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen. Das Parlament hat die Motion 2018 überwiesen. Die Vernehmlassung dauerte bis im September 2020. Angesichts ihres zwiespältigen Resultats beantragte der Bundesrat 2021 die Motion dem Parlament zur Abschreibung. In der Sommersession 2022 stimmten jedoch beide Räte den Anträgen ihrer zuständigen Kommissionen auf Nichtabschreibung zu. Der Bund hat mit Schlussabstimmung vom 15. März 2024 das FamZG revidiert. Deshalb sind die Kantone verpflichtet, per 1. Januar 2029 ihre Gesetzgebung anzupassen und einen vollen Lastenausgleich einzuführen sowie Begleitmassnahmen zu treffen, damit die Effizienz und die Effektivität der Familienausgleichskassen gesteigert werden.

Für alle Familienausgleichskassen in einem Kanton gelten bezüglich der Höhe der Familienzulagen sowie bezüglich allfälligen Geburts- und Adoptionszulagen dieselben Bedingungen. Unterschiedliche Bedingungen haben Familienausgleichskassen hingegen bezüglich der Höhe der Lohnsumme im Verhältnis zur Summe der ausgerichteten Leistungen, sowie im Bereich administrativer Aufwand. Die Nichtanwendung eines Lastenausgleichs führt dazu, dass die Beitragssätze der einzelnen Kassen eine grosse Spannweite aufweisen. Aus Sicht des Bundesgesetzgebers steht dies im Widerspruch zum Solidaritätsprinzip, auf dem die anderen Sozialversicherungszweige basieren.

Zu den "schlechten" Risiken einer Familienausgleichskasse gehören angeschlossene Betriebe, die tiefe AHV-pflichtige Löhne ausrichten, die Arbeitnehmende mit vielen Kindern eingestellt haben sowie angeschlossene Betriebe, bei denen viele Teilzeitangestellte den Erstanspruch auf Familienzulagen haben (diesen werden auch volle Zulagen ausgerichtet).[4] Beispiele dafür sind Niedriglohnbranchen wie die Gastronomie oder der Bau. Zu den "guten" Risiken gehören angeschlossene Betriebe, die hohe AHV-pflichtige Löhne ausrichten, die Angestellte mit wenigen Kindern haben und bei denen hauptsächlich Vollzeitangestellte den Erstanspruch auf Familienzulagen haben. Beispiele dafür sind Hochlohnbranchen wie insbesondere die Pharma- und Finanzindustrie.

[4] Vgl. dazu die Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Familienzulagengesetzes vom 24. Mai 2023 BBl 2023 1469, S. 10.

Die Wahlfreiheit der Arbeitgeber beim Anschluss an eine Familienausgleichskasse ist eingeschränkt. Typischerweise führt die Mitgliedschaft in einem Branchenverband zur automatischen Anmeldung bei der jeweiligen Familienausgleichskasse. Arbeitgeber, die einer Familienausgleichskasse mit einem hohen Beitragssatz angeschlossen sind, können nicht ohne Weiteres zu einer solchen mit niedrigeren Beitragssätzen wechseln. Somit können weder die Familienausgleichskassen noch die bei ihnen angeschlossenen Arbeitgeber diese versicherungstechnischen Rahmenbedingungen beeinflussen.

3. Umsetzung

Mit dem vollen Lastenausgleich werden die Kosten für die Finanzierung der Familienzulagen zwischen den Familienausgleichskassen mit überdurchschnittlicher und den Familienausgleichskassen mit unterdurchschnittlicher Belastung ausgeglichen. Es ist an den Kantonen, festzulegen, wie sie ihr System ausgestalten.

Ein voller Lastenausgleich kann entweder mit einer nachträglich vorgenommenen Ausgleichszahlung in der Höhe der Differenz zum durchschnittlichen kantonalen Risikosatz erfolgen oder mittels Festlegung eines einheitlichen Beitragssatzes für alle im Kanton tätigen Familienausgleichskassen. Im zweiten Fall würde den Familienausgleichskassen ein einheitlicher Beitragssatz durch die kantonale Gesetzgebung vorgeschrieben. Die Familienausgleichskassen würden die von ihnen erhobenen Beiträge an eine vom Kanton bezeichnete Stelle – in der Regel an einen Fonds – weiterleiten. Von dieser Stelle würden sie im Anschluss die zur Auszahlung der Leistungen benötigten Mittel erhalten. In Bezug auf die Verwaltungskosten bestehen in diesem Fall zwei Möglichkeiten. Entweder legen die Familienausgleichskassen für die Deckung der Verwaltungskosten selbst einen Beitragssatz fest oder die Kantone schreiben einen einheitlichen Beitragssatz vor, in dem auch die Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten der Familienausgleichskassen enthalten sind.

Die Kantone sollen eigenständig festlegen, ob sie einen gemeinsamen oder separaten Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständige einführen. Sie regeln, welche Stelle für die Durchführung des Lastenausgleichs zuständig ist, und legen die Fälligkeit der Ausgleichszahlungen sowie die Mahn- und Verzugszinsordnung fest. Es können jedoch nur die Zulagen im Lastenausgleich berücksichtigt werden, die gestützt auf das FamZG und die jeweils geltenden kantonalen Familienzulagengesetze ausgerichtet werden.

In Gewichtung der Vor- und Nachteile der einzelnen Systeme und unter Berücksichtigung der Lösungen anderer Kantone schlägt der Regierungsrat eine schlanke und weitgehend kostenneutrale Umsetzung vor. Er beabsichtigt, dem Grossen Rat einen vollen Lastenausgleich gemeinsam für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende vorzulegen, der mittels nachträglicher Ausgleichszahlung durchgeführt wird. Die kantonale Verwaltung (Departement Gesundheit und Soziales) übernimmt die Durchführung.

In seiner Vernehmlassungsantwort vom 2. September 2020 hatte der Regierungsrat Massnahmen gefordert, um ein effizientes, effektives und langfristig finanzierbares System bei den Familienausgleichskassen zu erreichen.[5] Insbesondere nannte er die Transparenz der Durchführungskosten, einheitliche Regelungen für Anlagetätigkeiten und die Förderung der Digitalisierung. Der seit dem 1. Januar 2026 geltende Artikel 28c FamZG verpflichtet die Kantone, Begleitmassnahmen zur Steigerung der Effizienz und der Effektivität der Familienausgleichskassen zu treffen. Im Kanton Aargau besteht bereits seit dem 1. Januar 2026 eine gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung der Kennzahlen der im Kanton Aargau tätigen Familienausgleichskassen (§ 18 Abs. 5 EG FamZG). Der Grosse Rat hat diese zur Steigerung der Transparenz und Effizienz geschaffen. Der Regierungsrat hat in § 15

[5] Siehe dazu die Vernehmlassungsantwort des Regierungsrats unter www.ag.ch/vernehmlassungen > Vernehmlassungsverfahren des Bundes > Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) Vernehmlassung des Regierungsrats vom 2. September 2020

V EG FamZG präzisiert, welche Kennzahlen zu veröffentlichen sind und wie die Veröffentlichung erfolgt. Die massgeblichen Kennzahlen umfassen Angaben zu den Kassen und den ausgerichteten Familienzulagen. Der Beitragssatz zeigt den Finanzierungsanteil der Arbeitgeber auf. Die Schwankungsreserve weist die finanziellen Rücklagen aus; die Schwankungsreservenquote setzt diese ins Verhältnis zu den ausgerichteten Familienzulagen. Zudem umfassen die Kennzahlen die Beiträge für die Finanzierung der Leistungen und Verwaltungskosten. Der Begriff Verwaltungskosten umfasst die Kosten für die Durchführung. Dies erleichtert den Familienausgleichskassen die Formulierung von Zielen in den Bereichen Effizienz und Effektivität, insbesondere auf der Grundlage eines Vergleichs ihrer Vollzugskosten mit denjenigen anderer Familienausgleichskassen. Gleichzeitig erhalten die angeschlossenen Arbeitgeber eine bessere Grundlage, um die finanzielle Lage und Wirtschaftlichkeit der Familienausgleichskassen zu beurteilen, denen sie sich anschliessen könnten. Die Vergleichbarkeit der Vollzugskosten schafft für die Familienausgleichskassen einen zusätzlichen Anreiz, wirtschaftlich zu arbeiten. Durch die Bereitstellung dieser Daten in elektronischer Form sind die Informationen leicht zugänglich und können zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Einführung des Lastenausgleichs sollen im § 15 Abs. 2 V EG FamZG weitere Kennzahlen aufgenommen werden. Ausserdem ist vorgesehen, dass die in § 15 Abs. 1 V EG FamZG vorgesehene Frist an die im Zusammenhang mit der Direkterhebung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) für die Statistik der Familienzulagen geltende Frist angeglichen wird.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten zur Digitalisierung des vollen Lastenausgleichs geprüft. Weil der Prozess einmal jährlich zwischen ungefähr 45 Familienausgleichskassen durchgeführt wird und einen geringen Aufwand verursacht, ist eine eigenständige digitale Lösung für den Kanton Aargau nach heutigem Kenntnisstand nicht wirtschaftlich. Der Prozess wird soweit möglich digital ausgestaltet. Langfristig ist eine kantonsübergreifende oder nationale Lösung anzustreben. Die Durchführungsstelle wird die entsprechenden Entwicklungen beobachten.

3.1 Inhalte

Im Folgenden wird das für den Kanton Aargau vorgeschlagene Lastenausgleichssystem vorgestellt mit Verweis auf die Optionen, welche dem Kanton Aargau offenstehen.

- Umfang des Ausgleichs: Der Ausgleich kann in gemeinsamer oder separater Form für Arbeitgeber und Selbständigerwerbende erfolgen. Für den Kanton Aargau ist ein gemeinsamer Ausgleich vorgesehen. Dies fördert eine umfassende Solidarität zwischen den anspruchsberechtigten Gruppen und geht mit einem leicht reduzierten administrativen Aufwand einher.
- Art des Ausgleichs: Der Lastenausgleich kann über eine nachträgliche Ausgleichszahlung basierend auf einem Risikosatz oder über einen einheitlichen Beitragssatz für alle Familienausgleichskassen erzielt werden. Als Lösung für den Kanton Aargau ist eine nachträgliche Ausgleichszahlung vorgesehen. Ein Anreiz zur effizienten Verwaltung bleibt bestehen, weil sich Familienausgleichskassen über tiefere Verwaltungskostenbeiträge differenzieren können.
- Fälligkeit der Ausgleichszahlungen: Die Optionen umfassen eine provisorische Zahlung zu Beginn des Jahres, die Entrichtung in Tranchen (beispielsweise halbjährlich) oder die Festsetzung des definitiven Betrags im Folgejahr. Auch Mahn- und Verzugsregelungen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen. Im Kanton Aargau soll eine möglichst schlanke Lösung mit einmaliger Zahlung im Folgejahr zur Anwendung kommen.
- Zuständigkeit für die Durchführung: Es kommen verschiedene Organisationsmodelle in Betracht, wie etwa die Übernahme durch die kantonale Verwaltung, die SVA-Aargau als kantonale Familienausgleichskasse oder eine Vereinigung aller Familienausgleichskassen im Kanton. Der Lastenausgleich ist mit geringem administrativem Aufwand verbunden und kann in bestehenden Abteilungen der kantonalen Verwaltung durchgeführt werden. Dabei werden bestehende Strukturen und Abläufe genutzt und optimiert. Eine Durchführungsgebühr soll den Familienausgleichskassen

zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt werden. Die Einzelheiten werden im Rahmen der Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Durchführung über die kantonale Verwaltung (Departement Gesundheit und Soziales) gewährleistet eine neutrale Abwicklung.
- Festlegung des Verwaltungskostenansatzes: Es ist vorgesehen, dass die Familienausgleichskassen wie bisher frei sein sollen, ihren Verwaltungskostenansatz selbst festzulegen.
- Fondslösung: Der Lastenausgleich kann unter Berücksichtigung einer Fondslösung realisiert werden oder nicht. Im Kanton Aargau ist keine Fondslösung vorgesehen, sodass der Ausgleich direkt zwischen den Akteuren stattfindet. Dadurch bleibt das System dezentral und schlank.
- Abrechnungsstellen: Kantone können auf die Zulassung von Abrechnungsstellen verzichten. Im Kanton Aargau ist vorgesehen, dass Abrechnungsstellen weiterhin zulässig bleiben.

3.2 Berechnung

Die Berechnung ist einfach und basiert auf drei Werten: der AHV-pflichtigen Lohnsumme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der AHV-pflichtigen Einkommenssumme der Selbständigerwerbenden sowie den im gesetzlichen Umfang ausbezahlten Familienzulagen. Weil im Kanton Aargau ein gemeinsamer Ausgleich für Arbeitgeber und Selbständigerwerbende vorgesehen ist, wird im Folgenden die AHV-pflichtige Lohnsumme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die AHV-pflichtige Einkommenssumme der Selbständigerwerbenden mit dem Begriff "Lohn- und Einkommenssumme" bezeichnet. Für die im gesetzlichen Umfang ausbezahlten Familienzulagen wird der Begriff "ausbezahlte Familienzulagen" verwendet.

Schritt 1 – Berechnung durchschnittlicher Risikosatz
Der durchschnittliche Risikosatz für den Kanton Aargau ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den im gesamten Kanton ausbezahlten Familienzulagen zu den durch alle Familienausgleichskassen im Kanton versicherten Lohn- und Einkommenssummen:

$$durchschnittlicher\ Risikosatz = \frac{Summe\ der\ ausbezahlten\ Familienzulagen\ aller\ FAK}{Lohn-\ und\ Einkommenssummen\ aller\ Mitglieder\ aller\ FAK}$$

Am durchschnittlichen Risikosatz können sich alle Familienausgleichskassen orientieren und prüfen, ob sie über- oder unterdurchschnittlich belastet sind.

Schritt 2 – Berechnung individueller Risikosatz
Für jede Familienausgleichskasse wird ein individueller Risikosatz berechnet. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der von dieser Familienausgleichskasse (FAK 1 genannt) insgesamt ausbezahlten Familienzulagen zu den Lohn- und Einkommenssummen ihrer Mitglieder:

$$individueller\ Risikosatz = \frac{Ausbezahlte\ Familienzulagen\ FAK\ 1}{Lohn-\ und\ Einkommenssumme\ aller\ Mitglieder\ FAK\ 1}$$

Der individuelle Risikosatz zeigt die finanzielle Belastung durch die ausbezahlten Familienzulagen einer Familienausgleichskasse im Verhältnis zu den beitragspflichtigen Einkommen ihrer Mitglieder. Je tiefer dieser Satz ist, desto grösser ist der Spielraum der entsprechenden Kasse, auch ihren Beitragssatz tief zu halten.

Schritt 3 – Bestimmung der Ausgleichszahlungen
Der volle Lastenausgleich zielt darauf ab, dass alle Kassen auf den durchschnittlichen Risikosatz im Kanton gehoben oder gesenkt werden. Deshalb wird für jede Kasse die Differenz zwischen ihrem individuellen Risikosatz zum durchschnittlichen Risikosatz berechnet. Das Ergebnis wird mit ihrer Lohn- und Einkommenssumme multipliziert und ergibt den Ausgleichsbetrag.

$$Ausgleichsbetrag = (individueller\ Risikosatz\ FAK\ 1\ -\ durchschnittlicher\ Risikosatz) \times Lohn-\ und\ Einkommenssumme\ FAK\ 1$$

Liegt ein positives Ergebnis vor, weil der individuelle Risikosatz über dem durchschnittlichen Risikosatz lag, erhält die Familienausgleichskasse einen Ausgleichsbetrag. Liegt ein negatives Ergebnis vor, weil der individuelle Risikosatz unter dem durchschnittlichen Risikosatz lag, leistet die Familienausgleichskasse eine Zahlung in das Umlagekonto, welches saldoneutral bleibt.

3.3 Vergleich mit anderen Kantonen

Gemäss Botschaft des Bundesrats führt die Vorlage zu einer zusätzlichen Umverteilung der Lasten in der Grössenordnung von schweizweit rund 108 Millionen Franken pro Jahr, was zu einer gesamthaften Umverteilung von 419 Millionen Franken pro Jahr führen dürfte.[6] Dies entspricht rund 7 % der Jahresausgabe für die Familienzulagen.

Von der Vorlage sind Stand 2023 15 Kantone betroffen (sechs Kantone ohne Lastenausgleich, sechs Kantone mit teilweisem Lastenausgleich und drei Kantone mit vollem Lastenausgleich für Arbeitnehmende, aber ohne Lastenausgleich für Selbständigerwerbende).[7] Elf Kantone kennen bereits einen vollen Lastenausgleich. Einige Kantone führen bereits seit mehreren Jahrzehnten einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen durch.

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Einführung des vollen Lastenausgleichs im Kanton Aargau steht im Einklang mit dem Entwicklungsleitbild 2025–2034 des Regierungsrats.[8] Arbeitgeber und Selbständigerwerbende erfahren mit einem Lastenausgleich weniger Wettbewerbseffekte aufgrund der Mitgliederstruktur ihrer Familienausgleichskasse. Der Lastenausgleich trägt zu verlässlichen und ausgewogenen Rahmenbedingungen für Unternehmen bei. Der Lastenausgleich stärkt ausserdem den Leitgedanken "Gemeinsam für den Aargau", indem sämtliche Familienausgleichskassen gemeinsam eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe tragen.

Die Durchführung des vollen Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen ist, nachdem die Einführung abgeschlossen ist, für den Kanton weitgehend kostenneutral. Die Durchführungskosten sollen über eine Durchführungsgebühr von den Familienausgleichskassen getragen werden. Die Einzelheiten werden im Rahmen der Ausführungsbestimmungen geregelt.

Der volle Lastenausgleich erfasst die Familienzulagen im Sinne des FamZG.[9] Die Ausgestaltung und Durchführung des vollen Lastenausgleichs obliegt den Kantonen. Neu wird mit der Änderung des FamZG die Betreuungszulage[10] als weitere Familienzulage eingeführt.[11] Die Finanzierung der neuen Betreuungszulage wird wie die übrigen Familienzulagen durch die Kantone geregelt. Beim BSV wird davon ausgegangen, dass die Betreuungszulage wie die übrigen Familienzulagen hauptsächlich über die Arbeitgeber finanziert wird.[12] Der volle Lastenausgleich nach Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG umfasst nach Inkrafttreten der entsprechenden FamZG-Änderungen grundsätzlich auch die von den Familienausgleichskassen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende ausgerichteten Betreuungszulagen. Es ist nicht notwendig, die Betreuungszulage in die vor-liegende Vorlage einzubeziehen. Die Revision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbe-treuung (KiBeG)

[6] Vgl. dazu die Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Familienzulagengesetzes vom 24. Mai 2023 BBl 2023 1469, S. 22.
[7] Vgl. dazu die Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Familienzulagengesetzes vom 24. Mai 2023, BBl 2023 1469, S. 2.
[8] Siehe dazu das Entwicklungsleitbild des Regierungsrats 2025–2034.
[9] Zu den Familienzulagen gehören die Kinder- und Ausbildungszulagen sowie, sofern vom jeweiligen Kanton vorgesehen, die Geburts- und die Adoptionszulage.
[10] Die vorgesehene Betreuungszulage beträgt mindestens Fr. 100.– pro Monat für Kinder, die einen Tag pro Woche institutionell betreut werden. Für jeden zusätzlichen halben Betreuungstag pro Woche erhöht sich die Zulage um Fr. 50.–. Die Betreuungszulage für Kinder mit Behinderungen entspricht dem anderthalbfachen bis maximal zweifachen Betrag.
[11] Vgl. dazu das Bundesgesetz über die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung (UKibeG) vom 19. Dezember 2025.
[12] Vgl. dazu den CHSS-Artikel vom 28. Mai 2026 «Die Betreuungszulage ist ein familienpolitischer Meilenstein» Interview mit BSV-Vizedirektorin Astrid Wüthrich.

vom 12. Januar 2016 und die Einführung einer Betreuungszulage auf Bundesebene können künftig weiteren gesetzgeberischen Anpassungsbedarf auslösen.

5. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

Der Lastenausgleich wird unter dem neu eingeführten Untertitel 4.1 behandelt.

4.1 Lastenausgleich

§ 18a

Grundsatz

[1] Zwischen den gemäss Art. 14 FamZG im Kanton zugelassenen Familienausgleichskassen wird pro Kalenderjahr ein Lastenausgleich durchgeführt. Berücksichtigt werden dabei:

a) die AHV-pflichtige Lohnsumme der Arbeitnehmenden,

b) die AHV-pflichtige Einkommenssumme der Selbstständigerwerbenden,

c) die AHV-pflichtige Lohnsumme der Arbeitnehmenden von nicht AHV-beitragspflichtigen Arbeitgebenden, die der kantonalen Ausgleichskasse der SVA Aargau angeschlossen sind,

d) die gemäss dem gesetzlichen Umfang ausgerichteten jährlichen Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende.

Der neue § 18a regelt, welche Kennzahlen für den Lastenausgleich im Kanton Aargau berücksichtigt werden und welche Kassen am Lastenausgleich teilnehmen.

§ 18b

Ermittlung

[1] Das Total der Familienzulagen im Verhältnis zum Total der Einkommens- und Lohnsumme ergibt den in Prozenten ausgedrückten durchschnittlichen Risikosatz. Der Risikosatz der einzelnen Kasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung auf Kassenebene.

[2] Die Ausgleichszahlung, welche die einzelne Familienausgleichskasse erhält oder zu leisten hat, entspricht der Differenz vom individuellen Risikosatz zum durchschnittlichen Risikosatz. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung.

[3] Diese wird mit der beitragspflichtigen Einkommenssumme jeder Familienausgleichskasse multipliziert.

§ 18b klärt, in welcher Form die unter § 18a aufgeführten Kennzahlen in die Berechnung des Lastenausgleichs einfliessen. Ausführungen zur Berechnungsformel sind im Kapitel 3.2 zu finden.

§ 18c

Meldung

[1] Die Familienausgleichskassen haben der Durchführungsstelle bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Lohn- und Einkommenssummen sowie die ausbezahlten Familienzulagen auszuweisen.

Die Frist bis zum 31. März orientiert sich an der Praxis anderer Kantone und soll die Abwicklung sämtlicher Ausgleichszahlungen innerhalb des Kalenderjahres ermöglichen.

[2] Der Meldung nach Absatz 1 ist eine Bestätigung der Revisionsstelle über die Richtigkeit der angegebenen Zahlen beizulegen.

[3] Allfällige nach dem 31. März gemeldete, durch die Revisionsstellen bestätigte Korrekturen werden in der Berechnung des Folgejahres berücksichtigt.

Von den Kassen werden revidierte Zahlen eingefordert, um das Risiko einer nachträglichen Korrektur zu senken. Die betreffenden Angaben können von den Familienausgleichskassen nicht beeinflusst werden. Vielmehr sind sie durch ihre Mitgliederstruktur gegeben. Deshalb ist die Lieferung der Daten relativ früh im Jahr zumutbar.

§ 18d

Durchführung

[1] Die Ausgleichszahlungen an den Lastenausgleich sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig.

[2] Die Auszahlung der Guthaben erfolgt innert 30 Tagen ab Eingang der letzten Einzahlung.

Das Departement Gesundheit und Soziales stellt die geschuldeten Beträge in Rechnung. Sobald alle Einzahlungen erfolgt sind, beginnt eine 30-tägige Frist für die Auszahlung. Die Zahlungen erfolgen in einem schlanken Verfahren. Das Konto ist nach Abschluss des Lastenausgleichsverfahrens saldoneutral.

Weil der Lastenausgleich im Umlageverfahren durchgeführt wird, setzt dessen ordnungsgemässe Abwicklung fristgerechte Zahlungen voraus. Die Forderung wird daher 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig. Nicht fristgerecht geleistete Ausgleichszahlungen an den Lastenausgleich unterliegen einem Verzugszins gemäss § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007. Die Einzelheiten werden im Rahmen der Ausführungsbestimmungen geregelt.

[3] Die Durchführung des Lastenausgleichsverfahrens obliegt dem zuständigen Departement (nachfolgend Durchführungsstelle genannt).

Bereits heute übt das Departement Gesundheit und Soziales die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus (§ 18 Abs. 1 EG FamZG) und veröffentlicht je Familienausgleichskasse jährlich die Leistungskennzahlen (§ 18 Abs. 5 EG FamZG). Der entsprechende Datenaustausch ist deshalb etabliert. Der Lastenausgleich kann mit geringem administrativem Zusatzaufwand in bestehenden Prozessen aufgenommen werden. Bestehende Strukturen und Abläufe werden in diesem Zusammenhang überprüft und optimiert. Die Durchführung über die kantonale Verwaltung (Departement Gesundheit und Soziales) gewährleistet eine neutrale Abwicklung.

§ 23

Übergangsrecht Lastenausgleich

[1] Der Lastenausgleich gemäss §§ 18a–18d wird erstmals im Jahr 2030 für das Jahr 2029 durchgeführt.

Es ist vorgesehen, dass für das Jahr 2028 ein Testlauf im Jahr 2029 durchgeführt wird. Dieser ermöglicht es den Kassen, die entsprechenden Formulare und Abläufe kennenzulernen. So erfahren sie bereits, mit welchen positiven oder negativen Leistungen sie zu rechnen haben.

6. Auswirkungen

Für die Umsetzung der Vorlage sind weder die Bearbeitung von Personendaten noch andere Massnahmen nötig, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben könnten.

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Es ist aufgrund des gewählten Lastenausgleichssystems kein personeller Mehrbedarf für die Durchführung notwendig.

Es kann von einer Reduktion der Beitragssätze der kantonalen Familienausgleichskasse ausgegangen werden. Davon profitieren die angeschlossenen Betriebe der kantonalen Familienausgleichskasse und damit auch der Kanton in seiner Funktion als Arbeitgeber zumindest kurz- und mittelfristig. Langfristig ist der Kanton Aargau in ähnlichem Umfang wie andere bei der SVA Aargau oder anderen Familienausgleichskassen angeschlossene Arbeitgeber von der Dynamik der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung, Fachkräftemangel usw. betroffen, was langfristig auch Auswirkungen auf den Lastenausgleich haben und somit auch die aktuell vorteilhafte Situation im System beeinflussen kann.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Einführung eines vollen Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen hat einen Ausgleich der Kosten für die Finanzierung der Familienzulagen zwischen den Betrieben, die bei den Familienausgleichskassen in den betroffenen Kantonen angeschlossen sind, zur Folge.[13] Für Betriebe, die Familienausgleichskassen angeschlossen sind, die einen Beitrag zum Ausgleich leisten, würden die Beiträge ansteigen (oder die Reserven ihrer Familienausgleichskasse sinken), umgekehrt würden die Beiträge von Betrieben, die Familienausgleichskassen angeschlossen sind, die vom Ausgleich profitieren, sinken (oder die Reserven der Familienausgleichskasse steigen).

Die Summe der Ausgleichszahlungen an die Netto-Empfänger (2024: 19,5 Millionen Franken) fällt, bezogen auf das Bruttoinlandprodukt (BIP), kaum ins Gewicht. Auf die Konkurrenzsituation der Betriebe innerhalb einer Branche hat die mit dem Lastenausgleichsmechanismus angestrebte Angleichung der Beitragssätze kaum Auswirkungen, weil die Betriebe, deren FAK-Beiträge ansteigen beziehungsweise sinken würden, meist in der gleichen Branche tätig sind. In Betrieben, in denen sich aufgrund der Erhöhung der FAK-Beiträge die Lohnnebenkosten erhöhen, könnten diese Kosten zum Grossteil auf die Arbeitnehmenden abgewälzt werden. Das Umgekehrte gilt für Betriebe, in denen die Lohnnebenkosten aufgrund tieferer FAK-Beiträge gesenkt werden.

Insgesamt sind die wirtschaftlichen Auswirkungen gering. Kantone, die kürzlich einen vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen eingeführt haben, konnten keine negativen wirtschaftlichen Folgen feststellen (vgl. dazu BBl 2023 1469, Ziffer 6.4). Auch der laufende Verwaltungsaufwand der Betriebe erhöht sich durch den Lastenausgleich nicht, weil einzig die neuen FAK-Beitragssätze in das Lohnsystem übertragen werden müssen. Errichtet eine Verbandsausgleichskasse nach Wegfall der ungünstigen Risiken in allen Kantonen eine Familienausgleichskasse, so können die angeschlossenen Betriebe mit einer einzigen Familienausgleichskasse die Familienzulagen abrechnen, was für sie eine administrative Entlastung zur Folge hat. Dass die Unterschiede zwischen den Kantonen im Bereich des Lastenausgleichs wegfallen, könnte die Familienausgleichskassen entlasten und ihre Planung vereinfachen.

Die Unterschiede zwischen den Beitragssätzen aufgrund der Mitgliederstruktur einer Kasse entfallen teilweise. Dadurch verliert die Mitgliederstruktur einer Kasse an Gewicht und tiefe Verwaltungskosten sowie Erträge der Anlagen werden wichtiger. Umgekehrt erfahren Arbeitgeber weniger Wettbewerbsnachteile über ihre Lohnnebenkosten aufgrund ihrer Mitgliederstruktur.

Ein voller Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen ermöglicht es dem Standort Aargau, für alle Familienausgleichskassen gleiche Bedingungen zu bieten.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Änderungen der Vorlage sind zu gering, als dass sie sich in der aargauischen Gesellschaft bemerkbar machen würden.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Umwelt.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Es kann von einer Reduktion der Beitragssätze der kantonalen Familienausgleichskasse (vgl. Ziffer 6.1) ausgegangen werden. Davon profitieren die angeschlossenen Betriebe der kantonalen Familienausgleichskasse und damit auch die Gemeinden in ihrer Funktion als Arbeitgeber. Entsprechend den

[13] Vgl. zu diesem Kapitel auch die Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Familienzulagengesetzes vom 24. Mai 2023 BBl 2023 1469.

Auswirkungen auf den Kanton als Arbeitgeber profitieren sie kurz- und mittelfristig von der Einführung eines Lastenausgleichs. Vom Verfahren des Lastenausgleichsprozesses, welches ihre Familienausgleichskasse als Akteurin betrifft, sind die Gemeinden nicht direkt betroffen.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen zu erwarten. Die Unterschiede zur Praxis anderer Kantone im Bereich des Lastenausgleichs nehmen ab.

Der vorliegende Erlass wird den Bundesbehörden gemäss Art. 26 Abs. 3 FamZG zur Kenntnis gebracht.

7. Wirkungsprüfung

Der volle Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen ist aufgrund von übergeordnetem Bundesrecht zwingend einzuführen. Die vorgeschlagenen Regelungen sollen eine effiziente und schlanke Umsetzung sicherstellen. Vor diesem Hintergrund ist eine Wirkungskontrolle dieses Gesetzes gemäss § 50 Abs. 4 lit. l des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 nicht sinnvoll.

8. Weiteres Vorgehen

Anhörung	30. Oktober 2026 bis 19. Februar 2027
1. Beratung Grosser Rat	September 2027
2. Beratung Grosser Rat	April 2028
Referendumsfrist	Mai 2028 – Juli 2028
Inkraftsetzung (voraussichtlich)	1. Oktober 2028

Der Grosse Rat muss diese Vorlage gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG von Gesetzes wegen behandeln und hat darauf einzutreten (§ 32 Abs. 3 GVG). Wird die Vorlage in der Schlussabstimmung abgelehnt, geht die Vorlage zur erneuten Ausarbeitung an den Regierungsrat zurück (§ 34 Abs. 3 GVG).

Der vorliegende Erlass wird den Bundesbehörden gemäss Art. 26 Abs. 3 FamZG zur Kenntnis gebracht.

Beilage

- Entwurf Synopse EG FamZG